

Elektroinstallationen durch Dienstleistungserbringende aus der EU/EFTA

Meldeverfahren

Dienstleistungserbringer¹ müssen dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI vor der Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit in der Schweiz Meldung erstatten. Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI ist anschliessend für die Nachprüfung der Berufsqualifikationen zuständig.

Am 1. September 2013 sind zwei Erlasse in Kraft getreten, welche die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden aus den EU/EFTA Staaten regeln, die während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr einen reglementierten Beruf in der Schweiz ausüben wollen.²

In der Schweiz ist das Erstellen, Ändern und in Stand stellen von elektrischen Niederspannungsinstallationen reglementiert. Die Berufe Elektriker (Stufe Lehrabschluss), Elektro-Kontrollleur (Stufe Kontrollberechtigung) und Elektro-Installateur (Stufe höhere Fachprüfung [Meister]) sind damit reglementierte Berufe.³ Die Nachprüfung der Be-

rufqualifikation geschieht nach den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (nachfolgend RL 2005/36/EG). Damit gelten für die Schweiz die gleichen Bestimmungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen wie innerhalb der EU.⁴

Zudem braucht, wer (selbständig) Arbeiten an elektrischen Niederspannungsinstallationen ausführen will, wie bisher und unabhängig davon, in welchem Land die Ausbildung absolviert wurde, eine Installationsbewilligung des ESTI.⁵ Das Ausstellen der Installationsbewilligung ist Bestandteil des Meldeverfahrens

und muss nicht separat beantragt werden (siehe unten «Installationsbewilligung»).

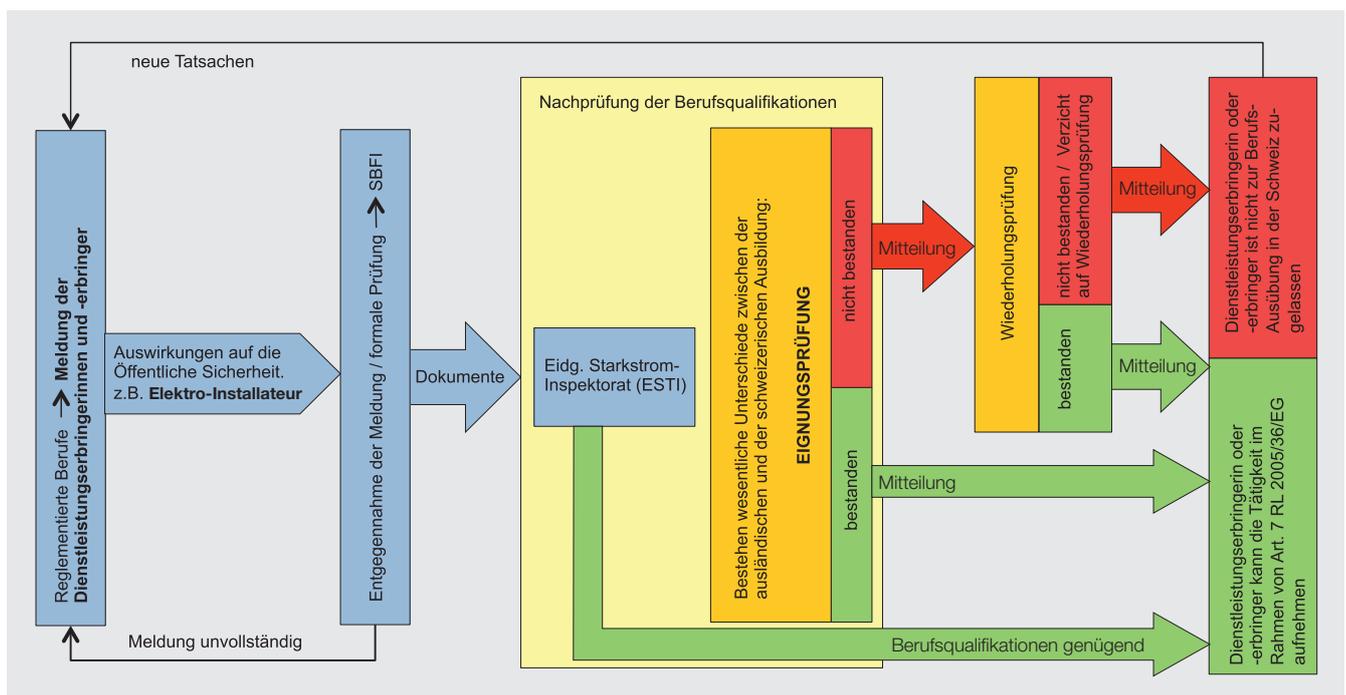
Zuständige Meldestelle

EU/EFTA-Bürger, die in der Schweiz eine Dienstleistung im reglementierten Bereich der Elektroinstallationen während maximal 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr erbringen möchten, müssen sich über das Online-System⁶ des SBFI anmelden. Zudem unterstehen sie einer Meldepflicht gegenüber dem Bundesamt für Migration.⁷

Zustellung der Meldung

Das Formular für die Online-Anmeldung beim SBFI muss sodann unterzeichnet und mit allen erforderlichen Dokumenten dem SBFI zugestellt werden.⁸ Das SBFI prüft in erster Linie, ob die Dokumente gemäss Vorgaben der RL 2005/36/EG vollständig sind.⁹ Erachtet es ein Dossier als komplett, leitet es dieses zur Überprüfung der Berufsqualifikationen ans ESTI weiter.¹⁰

Fehlen hingegen Unterlagen, informiert das SBFI den Dienstleistungserbringer über die nachzureichenden Unterlagen.¹¹





Nachprüfung der Berufsqualifikationen

Sobald das SBFI über ein vollständiges Dossier verfügt, leitet es dieses dem ESTI zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen weiter.¹² Wie eingangs erwähnt, richtet sich die Nachprüfung der Berufsqualifikationen nach den Vorgaben der RL 2005/36/EG. In einem ersten Schritt prüft das ESTI, ob der Dienstleistungserbringer die Anforderungen der Anerkennung der Berufserfahrung erfüllt.¹³ Erfüllt er die Voraussetzungen der Anerkennung über die Berufserfahrung nicht, erfolgt ein Vergleich der Ausbildungen.¹⁴ Die Nachprüfung der Ausbildung beschränkt sich auf Fächer, die für das sichere Erstellen, Ändern und in Stand stellen von elektrischen Niederspannungsinstallationen in der Schweiz relevant sind.¹⁵ Bezüglich dieser Fächer werden die Ausbildungen punkto Dauer, Inhalt und Verhältnis von theoretischer und praktischer Ausbildung einander gegenübergestellt.

Frist

Ist das Dossier vollständig, hat das ESTI innert einem Monat ab Erhalt des vollständigen Dossiers beim SBFI einen Entscheid darüber zu fällen, ob die Berufsqualifikationen des Dienstleistungserbringers zur Berufsausübung in der Schweiz ausreichend sind und diesen dem Betroffenen mitzuteilen.¹⁶

Sistierung

Zeigt sich hingegen im Verlaufe der Überprüfung der Berufsqualifikationen durch das ESTI, dass weitere Informationen nötig sind (beispielsweise genauere Unterlagen betreffend den Inhalt der ausländischen Ausbildung, wenn die Anforderungen der Berufserfahrung nicht erfüllt sind), unterbricht das ESTI das Verfahren und setzt dem Dienstleistungserbringer Frist an, um die fehlenden Dokumente nachzureichen. Liegen die

nachverlangten Dokumente innert Frist dem ESTI nicht vor und kann es den Fall ohne diese Dokumente inhaltlich nicht prüfen, erlässt es eine Nichteintretensverfügung. In diesem Fall ist es immer möglich, in einem späteren Zeitpunkt ein neues Gesuch mit zusätzlichen Unterlagen einzureichen. Lässt sich trotz fehlender Dokumente ein Entscheid fällen, entscheidet das ESTI gestützt auf die ihm vorliegenden Unterlagen. Reicht der Dienstleistungserbringer die fehlenden Unterlagen nach, wird das Verfahren fortgesetzt, und das ESTI hat vor Ablauf von zwei Monaten ab Erhalt der zusätzlichen Unterlagen einen Entscheid zu fällen und diesen dem Dienstleistungserbringer mitzuteilen.¹⁷

Berufsqualifikationen ausreichend

Kommt das ESTI nach Prüfung des Dossiers zum Schluss, dass die Berufsqualifikationen ausreichend sind, teilt es dem Dienstleistungserbringer innert Frist mit, dass er zur Berufsausübung in der Schweiz zugelassen ist.

Berufsqualifikationen ungenügend

Weichen die Berufsqualifikationen wesentlich von den in der Schweiz geltenden Anforderungen zur Ausübung des reglementierten Berufs ab und gefährden die Abweichungen die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, hat der Dienstleistungserbringer die Möglichkeit, eine Eignungsprüfung beim ESTI abzulegen.¹⁸ Der Zweck der Eignungsprüfung liegt darin, nachzuprüfen, ob der Dienstleistungserbringer die fehlenden Kenntnisse ausserhalb seiner Ausbildung erlangt hat. Das ESTI legt dem Entscheid über die fehlenden Berufsqualifikationen eine Liste über die Inhalte und den Umfang der Eignungsprüfung bei. Der Prüfungstoff wird je nach Ausbildung und Berufserfahrung des Dienstleistungserbringers für den Einzelfall festgelegt.

Die Eignungsprüfung kann ein Mal wiederholt werden.¹⁹

Beginn der Berufsausübung

Der Dienstleistungserbringer darf die Dienstleistung erbringen, sobald ihm das ESTI mitgeteilt hat, dass der Erbringung der Dienstleistung nichts entgegensteht, die festgelegten Fristen ohne Mitteilung durch das ESTI abgelaufen sind oder er die Eignungsprüfung bestanden hat.²⁰

Installationsbewilligung

Gleichzeitig mit der Mitteilung erteilt das ESTI dem Dienstleistungserbringer, der als Elektro-Installateur (Stufe Meister) tätig werden möchte, eine allgemeine Installationsbewilligung für Betriebe.²¹ Grundsätzlich darf die in dieser Bewilligung aufgeführte Person insgesamt zwanzig Personen beaufsichtigen, worunter sich maximal fünf Hilfskräfte befinden dürfen.²² Personen, welche über ein Diplom aus der EU/EFTA verfügen und ihre Ausbildung nicht haben anerkennen lassen, gelten als Hilfskräfte. Das bedeutet, dass der zugelassene Dienstleistungserbringer (Stufe Meister) ermächtigt ist, fünf Mitarbeiter (mit ausländischer Ausbildung) für die Arbeiten in der Schweiz mitzunehmen, ohne dass diese sich beim SBFI anmelden müssen und ohne dass ihre Berufsqualifikationen nachgeprüft werden. Allfällige weitere (maximal 15) Mitarbeiter, die den zugelassenen Dienstleistungserbringer in die Schweiz begleiten möchten, müssen sich beim SBFI anmelden. Ihre Ausbildung muss mindestens als gleichwertig zum Beruf Elektriker (Stufe Lehrabschluss) in der Schweiz anerkannt werden.

Die Bewilligung gilt jeweils für das laufende Kalenderjahr.

Gebühr

Die Gebühr für die Nachprüfung der Berufsqualifikationen bemisst sich nach Aufwand und auf der Grundlage der Gebührenverordnung des ESTI.²³ Unvollständige Dossiers, namentlich unklare oder unverständliche Unterlagen zum Inhalt der Ausbildung, führen zu einem Mehraufwand des ESTI, der verrechnet wird. Deshalb ist es sinnvoll, vor der Meldung Kontakt mit der Behörde im Niederlassungsstaat aufzunehmen und sich über die notwendigen Unterlagen zu erkundigen.²⁴ Für die Erteilung der Bewilligung werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.²⁵ Hingegen werden die für die Durchführung einer allfälligen Eignungsprüfung anfallenden Gebühren dem Dienstleistungserbringer separat in Rechnung gestellt.

Erneuerung der Meldung

Der Dienstleistungserbringer muss die Meldung beim SBFI für jedes Kalenderjahr, in welchem er in der Schweiz Arbeiten ausführen möchte, erneuern und allfällige Änderungen angeben.²⁶ Mit Ausnahme der Bestätigung über die rechtmässige Zulassung zur Berufsaus-

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung ESTI Romandie

Chemin de Mornex 3, 1003 Lausanne
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch



übung im Herkunftsstaat, müssen nur noch Begleitdokumente für allfällige Änderungen der Erneuerungsmeldung beigelegt werden.²⁷

Der Ablauf bleibt derselbe wie für Erstmeldungen.

Wenn sich bezüglich der ursprünglich gemeldeten Angaben für die Installationsbewilligung keine Änderungen ergeben, wird die Installationsbewilligung wieder für ein Kalenderjahr erneuert.

Dario Marty, Geschäftsführer

Hinweise

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die männliche Schreibform schliesst immer auch die weibliche Form mit ein.

² Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD; SR 935.01) und Verordnung über

die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (VMD; SR 935.011).

³ Art. 10 Abs. 3 Bst. a, Art. 24 Abs. 2, Art. 27 Abs. 1 Bst. a sowie Art. 8 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27); Anhang 1 Ziffer 10 VMD.

⁴ Im Rahmen des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681).

⁵ Art. 6 NIV.

⁶ <https://www.sypres.admin.ch/sypresweb/?login>

⁷ https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html

⁸ <http://www.sbf.admin.ch/diploma/02023/02027/index.html?lang=de>; Art. 2 Abs. 3 VMD

⁹ Art. 7 Abs. 2 RL 2005/36/EG.

¹⁰ Art. 8 Abs. 1 VMD.

¹¹ Art. 5 Abs. 2 VMD.

¹² Art. 8 Abs. 1 VMD.

¹³ Art. 7 Ziff. 4 und Art. 16 f. RL 2005/36/EG; eine Anerkennung über die Berufserfahrung setzt gemäss Art. 17 RL 2005/36/EG eine Tätigkeit von gewisser

Dauer in selbständiger Tätigkeit oder als Betriebsleiter oder in anderer leitender Stellung voraus.

¹⁴ Art. 10 ff. RL 2005/36/EG.

¹⁵ Art. 7 Ziff. 4 RL 2005/36/EG. Diese Fächer sind in der Schweiz namentlich folgende: Vorschriften und Normen, Sicherheitskontrolle und Messtechnik.

¹⁶ Art. 10 Abs. 2 VMD.

¹⁷ Art. 11 VMD.

¹⁸ Art. 3 Abs. 2 BGMD.

¹⁹ Art. 12 Abs. 3 VMD; erläuternder Bericht zur VMD, S. 15, Ziffer 3.5.3.; www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2329/VMD_Erl-Bericht_de.pdf

²⁰ Art. 5 Abs. 1 BGMD.

²¹ Art. 9 NIV.

²² Art. 10 Abs. 1 und 6 NIV.

²³ Art. 9 Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat (VESTI; SR 734.24). Die Gebühr kann höchstens CHF 3'000.00 betragen.

²⁴ Die Adresse der zuständigen Behörde kann entweder bei der Kontaktstelle (http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/index_de.htm > Kontaktstellen), oder auf der Datenbank für reglementierte Berufe (gleiche Internetseite) in Erfahrung gebracht werden.

²⁵ Art. 6 Bst. a RL 2005/36/EG.

²⁶ Art. 4 Abs. 1 VMD.

²⁷ Art. 4 Abs. 2 VMD und Art. 3 Abs. 1 Bst. b VMD.